

# **BGer 1B\_558/2017 vom 19. Januar 2018**

Bundesgericht, 2018-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_558\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_558_2017)

FR: TF 1B\_558/2017 du 19 janvier 2018

IT: TF 1B\_558/2017 del 19 gennaio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 25. Oktober 2017 nahm die Regionale Jugendanwaltschaft Berner Jura/Seeland das Strafverfahren gegen B.\_\_\_\_\_ nicht an die Hand. A.\_\_\_\_\_, der daran als Zivil- und Strafläger beteiligt war, erhob Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme.

Am 17. November 2017 forderte die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern A.\_\_\_\_\_ auf, eine Sicherheit von Fr. 600.-- zu leisten. Daraufhin reichte dieser ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ein.

Am 5. Dezember 2017 wies die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab und setzte A.\_\_\_\_\_ eine Frist von 30 Tagen an zur Leistung einer Sicherheit von Fr. 600.--, unter der Androhung, bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

Mit Beschwerde vom 29. Dezember 2017 macht A.\_\_\_\_\_ geltend, durch die rechtswidrige Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege habe ihn die Verfahrensleiterin des Obergerichts betrogen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Strafsache, gegen den die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich zulässig ist. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, plausibel darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzen soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292; 138 II 46 E. 1.2 S. 47; 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1).

Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer vom Obergericht die unentgeltliche Rechtspflege verweigert mit der Begründung, das Rechtsmittel sei aussichtslos. Der Beschwerdeführer behauptet zwar das Gegenteil, legt aber nicht nachvollziehbar dar, inwiefern seine Beschwerde entgegen der Auffassung des Obergerichts erhebliche Erfolgsaussichten haben könnte, und das ist auch nicht ersichtlich. Aus dem Umstand, dass ihm oder seiner jeweiligen Gegenpartei in anderen Verfahren offenbar unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, wie er behauptet, kann er für das vorliegende Verfahren nichts ableiten, was dem Beschwerdeführer bereits im Urteil 1B\_496/2017 vom 7. Dezember 2017 erläutert wurde. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.